



Dorferneuerung Gollhofen 5
Gemeinde Gollhofen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Gollhofen 5 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei den beabsichtigten Maßnahmen in Gollhofen hat die Entsiegelung im Straßenraum in Verbindung mit der Neuanlage hierdurch entstehender Grünflächen einen hohen Stellenwert. Zudem werden bestehende Plätze entsiegelt und naturnah gestaltet. Nicht nutzbare Bereiche, wie der alte Löschweiher, werden überplant und dadurch erlebbar gemacht. Der Gehölzbestand wurde, soweit möglich, in die Planung integriert und bleibt somit erhalten; Neupflanzungen ergänzen den Bestand.

Weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen sind Risiken hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erkennbar oder zu erwarten. Diese Aussage bezieht sich auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna einschließlich artenschutzrechtlicher Belange und der biologischen Vielfalt, Klima und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes, sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 14.03.2025

Markus Dohrer
Baudirektor